



# **Satzung der**

# **Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.**

beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 5. November 1998

Eingetragen im Vereinsregister am 28. Februar 2001

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Kieler Stadtteil Pries-Friedrichsort. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kiel eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Sportvereinigung Friedrichsort von 1890 e.V. mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein umfassendes Angebot an sportlichen Übungs- und Trainingsmöglichkeiten und den Voraussetzungen zur Teilnahme an Punkt- und Wettspielen. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern alle Sportanlagen zur Verfügung.
- 4) Alle Einkünfte haben diesen Zwecken zu dienen. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Auf die Jugendarbeit wird besondere Sorgfalt verwendet.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports an den Pries/Friedrichsorter Schulen, zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied im Sportverband Kiel e.V. sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- 2) Für seine Sportabteilungen ist der Verein, soweit erforderlich, Mitglied in den übergeordneten Fachverbänden auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Person ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit werden.

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist mittels des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen.
- 3) Aufnahmeantrag und Austrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung eines Antrages brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 5) Mitglieder des Vereins sind
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder
- 6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 7) Mitglieder über 18 Jahre sind ordentliche Mitglieder
- 8) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- 1) Alle Vereinsmitglieder können am Sportbetrieb aller Sportabteilungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie alle Vereinseinrichtungen benutzen.
- 2) Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge, wenn der Schaden dem Verein unverzüglich gemeldet wird.
- 3) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind gehalten, den Sportgedanken im allgemeinen und das Wohl des Vereins im besonderen nach Kräften zu fördern und die anerkannten Regeln des Sports zu beachten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereins- und Verbandsorgane zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind Bringschulden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Jedes Mitglied hat den durch sein Verschulden dem Verein entstandenen Schaden zu ersetzen. Die durch Sportgerichte verhängten Strafen sind dem Verein von den betroffenen Mitgliedern in jedem Falle zu ersetzen.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an Arbeiten teilzunehmen, die notwendig sind
  - a) das Vereinsgut zu pflegen
  - b) das Vereinsgut vor Verfall und Schaden zu bewahren
  - c) dem Gemeinwohl des Vereins zu dienen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt;
  - c) bei zeitlich befristeten Angeboten ohne Kündigung mit Ablauf der kurzzeitigen Mitgliedschaft (Kursangebote);
  - d) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand möglich.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- 5) Gegen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe an das betreffende Mitglied zulässig.
- 6) Der Einspruch ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen, der hierüber endgültig entscheidet.
- 7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.
- 8) Empfangene Spiel- und Sportgeräte, Sportkleidung oder sonstiges Vereinseigentum sind in ordnungsmäßigem Zustand an den Vorstand oder zuständigen Abteilungsvorstand zurückzugeben.
- 9) Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand gegenüber ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8**

### **Beiträge**

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 2) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 3) Für spezielle Kosten einzelner Sportabteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren /Spartenbeiträge erhoben werden, die von Vorstand festgesetzt werden.
- 4) Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind eine Bringschuld und bis zum festgesetzten Termin zu entrichten.
- 5) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

- 6) Bei Mahnungen oder sonstigen mit den Beitragszahlungen zusammenhängenden außergewöhnlichen Leistungen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Verwaltungsausschuss
  - d) der Ältestenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

- 1) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und öffentlicher Bekanntmachung (u.a. in der Vereinszeitung) einberufen werden.
- 3) Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens 7 Tage vor den Mitgliederversammlungen schriftlich mit 6 Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder beim Vorstand bzw. bei dem vom Vorstand eingesetzten Wahlvorstand einzureichen.
- 4) Anträge, die auf den Versammlungen gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder dafür ist.
- 5) Anträge auf Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.
- 7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 9) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine 2/3 Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nichts anderes beantragt wird.
- 11) Eine Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung im April eines jeden Jahres stattfinden.
- 12) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Feststellung der Tagesordnung
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Berichte des Vorstandes und der Sportabteilungen
  - e) Kassenbericht
  - f) Bericht der Kassenprüfer

- g) Entlastung
  - 1. des Schatzmeisters
  - 2. des Vorstandes
- h) Wahlen und Bestätigungen
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss des Verwaltungsausschusses
- c) auf Antrag von mindestens fünfzig ordentlichen Mitgliedern

14) Der Antrag zu 13c ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen

15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung oder nach dem Eingang des Antrages bei Vorstand stattfinden.

16) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und wird von dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

17) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

18) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung im wesentlichen wiedergeben, sowie die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und ergangenen Entscheidungen dokumentieren.

19) Jedes Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinsheim zu veröffentlichen.

## **§ 11 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) dem Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendleiterin
- f) dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin
- g) dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin

2) Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind jeweils zwei der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der 1. Beisitzer/die 1. Beisitzerin in den ungeraden, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der 2. Beisitzer/die 2. Beisitzerin in den geraden Kalenderjahren.

Der vom Jugendausschuss gewählte Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin ist in den geraden Jahren von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

5) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Einzelpersonen einzusetzen.
- 3) Sofern es der Umfang der Geschäfte des Vorstandes erfordert, kann er zu seiner Entlastung im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Angestellte beschäftigen.
- 4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB wird hiervon nicht berührt.
- 7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 8) Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen, sowie den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr auszuarbeiten und ihn der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 9) Die Jahresrechnung für das vergangene, sowie der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung oder das Vereinswohl verstoßen, nach deren Anhörung folgende Strafen auszusprechen:
  1. Verweis
  2. Sperre
  3. AusschlussGegen diese Strafen kann innerhalb von 14 Tagen beim Ältestenrat in schriftlicher Form Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet über diesen Einspruch endgültig.
- 11) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein, er/sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Vorstandes.
- 12) Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende hat das Recht, Angestellte des Vereins oder andere sachverständige Personen zu Sitzungen einzuladen.
- 13) Der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin können den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende vertreten.

- 14) Aufgaben und Zuständigkeiten werden im übrigen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 15) Der Vorstand des Vereins erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss eine allgemeine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, sowie weitere erforderliche Ordnungen.

### **§ 13**

#### **Verwaltungsausschuss**

- 1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) die Leiter/Leiterinnen der Sportabteilungen
  - c) die Jugendwarte/Jugendwartinnen der Sportabteilungen
  - d) die Ältestenratsmitglieder
- 2) Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, sportabteilungsübergreifend Fragen des Vereinslebens und der Vereinsstruktur zu beraten
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden mindestens zweimal im Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende ein. Außerdem müssen Sitzungen auf Antrag von neun Verwaltungsausschussmitgliedern einberufen werden.
- 4) Über Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

### **§ 14**

#### **Der Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus fünf bewährten Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und nicht dem Vorstand bzw. einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Sie sollten verschiedenen Sportabteilungen angehören.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in Abständen von fünf Jahren.
- 3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin. Dieser/diese vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand.
- 4) Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Ältestenrat das Vereinsgeschehen in seinem sportlichen und gesellschaftlichen Ablauf zu beobachten und in dieser Aufgabenstellung von sich aus, auf Anregung von Mitgliedern, sowie in Eigeninitiative klärend und schlichtend zu wirken.
- 5) Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

### **§ 15**

#### **Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Die Jugendwarte und Jugendwartinnen der Sportabteilungen sowie eine gleiche Anzahl von Vertretern der Jugendlichen aus verschiedenen Sportabteilungen bilden den Jugendausschuss.
- 3) Der Jugendausschuss des Vereins gibt sich eine Jugendordnung. Sie darf inhaltlich nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

- 4) Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin, der/die ordentliches Mitglied sein muss. Die Wahl des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
- 5) Als Jugendliche im Sinne der Jugendlichen gelten alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- 6) Über Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.

## **§ 16 Sportabteilungen**

- 1) Über das Sportangebot des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 2) Für jede Sportart sowie für spezielle Aufgaben können Abteilungen gegründet werden, die den Sport- und Übungsbetrieb organisieren. Die Einrichtung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 3) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen geführt.
- 4) Im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses führen die Abteilungen den Sportbetrieb in Eigenverantwortung durch.
- 5) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, zu der Vorstand und Ältestenrat des Vereins einzuladen sind. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Kopie auszuhändigen ist.
- 6) Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, davon ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- 7) Jede Abteilung kann sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 8) Die Sportabteilungen dürfen unter Beachtung der Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes selbständig Veranstaltungen abhalten. Über bedeutende Veranstaltungen ist der Vorstand zu unterrichten. Für Veranstaltungen, bei denen zur Deckung der Ausgaben Zuschüsse des Vereins erforderlich werden, ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- 9) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Richtlinien und Auflagen der Fachverbände beachtet werden.
- 10) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen haben dem Vorstand vor der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu liefern.
- 11) Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind berechtigt, bei Verfehlungen der Mitglieder ihrer Abteilung, die den Sportbetrieb der Abteilung beeinträchtigen, Verweise auszusprechen oder die Mitglieder vom Sportbetrieb der Abteilung für eine bestimmte Zeit auszuschließen. Gegen diese Maßnahmen kann der Betroffene/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form Einspruch beim Ältestenrat einlegen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren, und zwar so, dass sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.
- 2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich Kassenführung mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen.
- 3) Über das Ergebnis ihrer Überprüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 4) Nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung beantragen die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 18 Ehrungen**

- 1) Personen, die sich um den Aufbau und die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten die Vereinsnadel in Gold und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- 2) Mitglieder, die das Amt des Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit außergewöhnlichem Erfolg geführt haben, können bei Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane teilzunehmen.
- 3) Der Verein ehrt darüber hinaus Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, Verdienste um den Verein und sportliche Erfolge. Für Verdienste um den Verein können auch Nichtmitglieder geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmen-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Punkt Satzungsänderung auf der Tagesordnung gestanden hat.

## **§ 20 Namensänderung und Auflösung**

- 1) Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 für den Antrag stimmen.
- 2) Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung und einer verkürzten Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung genügt eine 2/3-Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder

## **§ 21 Haftpflicht**

Der Verein haftet für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet nicht, soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, oder der Anspruch des Geschädigten die Versicherungssumme übersteigt. Jeder Schaden ist vom Geschädigten unverzüglich beim Vorstand zu melden.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sporthallen oder den Gebäuden des Vereins.

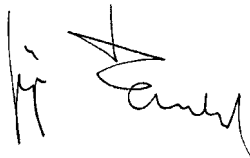
## **§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, an denen der Verein beteiligt ist, ist Kiel.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Kiel-Friedrichsort, den 05. November 1998



Jürgen Baudach  
1. Vorsitzender



Rolf Vehlou  
Schatzmeister

---

Die beschlossene Satzungsänderung wurde am 28. Februar 2001  
in das Vereinsregister - 58 – VR 1924 – eingetragen.

Kiel, 28. Februar 2001  
Amtsgericht Kiel, Abt. 502



Justizangestellte als Urkundenbeamtin  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts